

übt hat) gesetzlich nicht verlangt wird. Es genügt, daß der Beschuldigte nicht bestreitet, die Tat begangen zu haben.

Zur sofortigen Verhandlungsmöglichkeit, die als weitere Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren vorliegen muß, gehört z. B., daß der Beschuldigte verhandlungsfähig ist, daß ferner Zeugen und andere Beweismittel sowie die erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte für eine sofortige Verhandlung zur Verfügung stehen und daß schließlich der Zeitraum zwischen dem Eingang des staatsanwaltschaftlichen Antrags beim Gericht auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens und der Gerichtsverhandlung nur wenige Tage beträgt.

Da das beschleunigte Verfahren nur vor dem Kreisgericht (bzw. vor dem Militärgericht) zulässig ist, muß die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat zu den Straftaten gehören, für deren Verhandlung und Entscheidung das Kreisgericht (in Militärstrafsachen das Militärgericht) zuständig ist.

Die Aufgaben, die der Strafkammer als Kollegialgericht obliegen, können durch den Einzelrichter wahrgenommen werden, „wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist“ (§ 257 Abs. 2). Falls also der vom Staatsanwalt gestellte Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren beim Gericht zu einem Zeitpunkt eingeht, zu dem sich keine Schöffen am Gericht befinden oder wegen der Teilnahme an anderen Verhandlungen nicht zur Verfügung stehen, andere Schöffen jedoch nicht ohne größeren Zeitaufwand zur Teilnahme am beschleunigten Verfahren herangezogen werden können, verhandelt und entscheidet der Einzelrichter. Ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens unter Teilnahme von Schöffen jedoch möglich, so darf auf ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden.

Das Recht auf Verteidigung ist auch im beschleunigten Verfahren im vollen Umfang gewährleistet. Da die Ermittlungen nur kurz andauern, ist das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 64 Abs. 2) so modifiziert, daß er die Akten spätestens von der staatsanwaltschaftlichen Antragstellung an einsehen kann (§ 261 Abs. 1). Spätestens vom gleichen Zeitpunkt an kann der Verteidiger mit dem verhafteten Beschuldigten ohne

jede Bedingung sprechen oder korrespondieren (§ 261 Abs. 2).

In formeller Hinsicht ist erforderlich, daß der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens gestellt hat.

Wurde keine schriftliche Anklage eingereicht, so muß der Staatsanwalt die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erheben.

Noch bis zur Verkündung des Urteils kann das Gericht beschließen, von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen. Gründe für die Ablehnung können z. B. die Kompliziertheit des Sachverhalts, die Erwartung einer höheren oder anderen Strafe als der in § 258 angegebenen und die Unmöglichkeit einer in kürzester Frist stattfindenden Verhandlung sein.

8.9.2.

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

Diese besondere Verfahrensart ermöglicht es den Gerichten, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten auch dann zu entscheiden, wenn sich er sich vor oder nach der Anklageerhebung seiner Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch zu entziehen versucht, daß er sich außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich innerhalb ihrer Grenzen verbirgt. In diesen Fällen spricht das Gesetz davon, daß der Angeklagte flüchtig oder abwesend ist. In der Praxis wird diese besondere Verfahrensart nur äußerst selten angewandt.

Verbergen sich also Personen, die Straftaten begangen haben, oder befinden sie sich nicht auf dem Gebiet der DDR, so kann gegen sie eine Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende durchgeführt werden. Diese Verhandlung trägt dazu bei, die Autorität unseres Staates zu stärken, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung zu den Rechtspflegeorganen zu erhöhen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Nicht in allen Fällen, in denen ein Beschuldigter oder Angeklagter flüchtig oder abwesend ist, muß diese besondere Verfahrensart angewendet werden. Der Staatsanwalt entscheidet, ob die betreffende Straf-